



Ausgabe 239/Dezember 2024

Zugestellt durch Post.at

NEU: Vormerkung Kinderkrippe und Kindergarten 2025/26

Um Ihnen die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind zu erleichtern, stellt Ihnen das Land Steiermark das neue **Kinderportal KIPO** zur Verfügung. Neben einer Übersicht aller Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, heilpädagogischen Kindergärten, Horte und Tageseltern in der Steiermark, bietet Ihnen dieses Portal auch die Möglichkeit der bequemen **Vormerkung** in den von Ihnen ausgewählten Wunschseinrichtungen.

Die Vormerkung Ihres Kindes ist grundsätzlich erst in jenem Kalenderjahr zu tätigen, in welchem Ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung starten soll. **Für die Vormerkung ist immer das Kinderportal zu nutzen.**

Die Hauptvormerkphase für das Kindergarten- und -krippenjahr 2025/26 erfolgt in der Zeit von 10.01.2025 bis 28.02.2025. Bitte merken Sie Ihr Kind in diesem Zeitraum für Ihre Wunschseinrichtung vor.

Für Kinder, welche bereits die gewünschte Betreuungseinrichtung besuchen, ist keine Vormerkung notwendig.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte unsere Mitarbeiterin Frau Christina Feichter (Tel.: 03682/23733-17).



Hier geht's zum

Kinderportal vom **Land Steiermark**

Auf dieser Online-Plattform finden Sie
einen Betreuungsplatz für Ihr Kind!



kinderportal.stmk.gv.at



Das Land
Steiermark

→ Bildung

Einwegpfand für Getränkeverpackungen ab 01.01.2025

Ab **1. Jänner 2025** gilt die neue Pfandverordnung für alle Getränke in **Kunststoffflaschen und Metalldosen** mit einem **Volumen zwischen 0,1 und 3 Liter**. Ausgenommen sind Milchprodukte, Sirupe und medizinische Produkte. Die Pfandhöhe auf Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall beträgt einheitlich **25 Cent**. Diese werden beim Einkauf eingehoben und bei der Rückgabe refundiert. In Zukunft kann an den meisten Stellen, wo diese Getränke verkauft werden, bepfandetes Leergebinde zurückgebracht werden – egal ob Supermarkt, Bäckerei, Drogeriemarkt oder Gastronomiebetrieb. Hier gibt es entweder Rücknahmeautomaten oder die leeren Pfandverpackungen werden manuell zurückgenommen.

Alle Einwegpfand-Gebinde sind mit dem österreichische Pfandlogo und einem Barcode gekennzeichnet. Da das Pfandlogo und der Barcode bei der Rückgabe einwandfrei gelesen werden müssen, ist es erforderlich, dass sich das **Etikett noch auf den Flaschen** befindet und die Gebinde **unzerdrückt** sowie **leer** zurückgegeben werden.



Verleihung der Goldenen Wirtinnenrose

43 steirische Wirtinnen, darunter die zwei Aignerinnen **Gudrun Dicker** (GH Graßl) und **Veronika Rieger** (Schloßteichstüberl), die mit ihrer Leidenschaft und ihrem Engagement seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag für die heimische Gastronomie leisten, wurden kürzlich in der alten Universität in Graz mit der Goldenen Wirtinnenrose ausgezeichnet.



Alle zwei Jahre würdigt die Sparte Tourismus der WKO Steiermark die besonderen Verdienste heimischer Wirtinnen. Und so wurden auch heuer wieder in feierlichem Rahmen die Ehrenurkunden sowie die goldenen Anstecknadeln an die langjährigen Gastronominnen überreicht. Konkret wurden Wirtinnen vor den Vorhang geholt, die auf eine über 30-jährige Karriere im weiß-grünen Gastgewerbe zurückblicken, mindestens 55 Jahre alt sind und besondere Verdienste für die steirische Gastlichkeit erworben haben.

Überreicht wurde die Wirtinnenrose von Tourismuslandesrätin Barbara Eibinger-Miedl, WKO-Steiermark-Präsident Josef Herk und Branchenvertretern aus dem Tourismus.

Die Gemeinde Aigen gratuliert Frau Dicker und Frau Rieger zu dieser besonderen Auszeichnung!

Neues Einsatzfahrzeug für die Feuerwehr Aigen im Ennstal

Die Feuerwehr Aigen hat ihr neues Einsatzfahrzeug, das hochmoderne HLF2 3500/100, in Betrieb genommen. Das Fahrzeug wurde von zahlreichen Ehrengästen sowie der Aigner Bevölkerung, feierlich empfangen. Unter den Gästen befanden sich der Bürgermeister mit seinem Gemeindevorstand und Gemeinderäte, der Bereichsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter sowie die Kameraden der Feuerwehr aus Aigen und Lantschern. Der Musikverein Aigen im Ennstal sorgte mit stimmungsvoller Musik für den festlichen Rahmen.

Mit dem neuen HLF2 steht der Feuerwehr Aigen im Ennstal ein leistungsstarkes Fahrzeug zur Verfügung, das den Anforderungen moderner Einsätze gerecht wird. Es unterstreicht die Bedeutung einer gut ausgestatteten Feuerwehr für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung.

10 Jahre Postpartner

Seit nunmehr 10 Jahren wird die Postpartnerstelle, unterstützt durch die Gemeinde, im Ortszentrum von Aigen betrieben.

Die Gemeinde freut sich, diese Dienstleistung, welche von der Bevölkerung sehr gut und gerne in Anspruch genommen wird, auch weiterhin zur Verfügung stellen zu können.



Pflegedrehscheibe - Neuigkeiten für 2025

Die Pflegedrehscheibe Liezen ist die zentrale Anlaufstelle des Landes Steiermark für pflegebedürftige Menschen und deren An- und Zugehörige im Bezirk Liezen. Seit Juli 2021 steht ein Team aus diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, für kostenlose Beratung und Information zur Verfügung. Ziel ist es, über die verschiedenen Formen der Unterstützung und Entlastung zu informieren und gemeinsam die beste Art der individuellen Betreuung und Pflege für die betroffenen Personen zu finden. Bei Bedarf unterstützen die Mitarbeitenden auch bei der Organisation der entsprechenden Hilfsangebote.

Personen, die einen Pflegeheimplatz benötigen und nicht mindestens die Pflegestufe 4 haben, müssen ab Jänner 2025 eine verpflichtende Beratung bei den zuständigen Pflegedrehscheiben in Anspruch nehmen. Ziel ist es, vorab alle Möglichkeiten zu prüfen, ob eine Pflege zu Hause umsetzbar ist. **In Zukunft ist ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde erst nach dem Vorliegen dieser pflegfachlichen Stellungnahme möglich.**

Die Mitarbeitenden der Pflegedrehscheibe Liezen freuen sich auf Ihre Anfragen und wünschen frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

*Admonterstraße 3, 8940 Liezen
+43 (0) 316 877 7478
pflegedrehscheibe-li@stmk.gv.at*

Friedenslichtausgabe

Die FF Lantschern gibt das Friedenslicht am 24. Dezember ab 13:00 Uhr beim Feuerwehrdepot Lantschern aus. Weiters kann das Friedenslicht ab ca. 09:00 Uhr in der Florianikirche abgeholt werden.

Pyrotechnik zum Jahreswechsel

Es wird mitgeteilt, dass „Knaller“ (Schweizer Kracher) unter die Kategorie F2 des Pyrotechnikgesetzes 2010 fallen und daher die **Verwendung im Ortsgebiet verboten** ist! Durch eine Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 1 können auf Antrag örtliche und zeitliche Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Die notwendigen Verfahren der jeweiligen Kategorien von Knallern und Feuerwerkskörpern sind im Pyrotechnikgesetz 2010 festgehalten!

Tun Sie der Natur und Umwelt und vor allem unserer **Tierwelt** etwas Gutes und verzichten Sie auf das Abschießen von Feuerwerken.

**Das Altstoffsammelzentrum bleibt am
27. Dezember 2024 und am 3. Jänner 2025 geschlossen.**



Liebe Aignerinnen und Aigner!

Der Bürgermeister, der Gemeindevorstand, die Gemeinderäte

sowie die Bediensteten der Gemeinde Aigen im Ennstal

wünschen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Winterdienst

Unsere Bauhof-Mitarbeiter werden mit ihren Gerätschaften auch heuer wieder bemüht sein, den hohen Standard des aufwändigen Winterdienstes in Aigen in der kommenden Saison beizubehalten.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Punkte einzuhalten:

- Das Gestrüpp und die Bäume in Ihrem Zufahrtsbereich sind so weit zurückzuschneiden, dass es zu keinen Beschädigungen bei den Räumfahrzeugen kommen kann.
- Stellen Sie die Mülltonnen in den Wintermonaten bitte nicht dauerhaft entlang der Straßen ab, sondern verwahren Sie diese bitte innerhalb der Grundstücksabzäunung.
- Gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen nur auf den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt! **Ansonsten ist das Parken außerhalb von Parkflächen bzw. Abstellflächen auf öffentlichen Straßen verboten!**

Explizit weisen wir (in Auszügen) auf die **gesetzlichen Anrainerverpflichtungen**, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hin:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die **Gemeinde Aigen im Ennstal weist ausdrücklich darauf hin**, dass

- es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung**, sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Aufgehoben wurde auch das Salzstreuverbot auf Gemeindestraßen, damit ist es möglich, bei extremen Witterungsbedingungen zur Sicherheit des Verkehrs, zusätzlich zur Splitt- auch die Salzstreuung einzusetzen. Einsatzbeginn beim Winterdienst ist ab einer Schneehöhe von 10 cm und wird nach Reihung der Wichtigkeit der Straßen durchgeführt (zuerst Hauptstraßen, dann Nebenstraßen und sonstige Flächen).

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.